

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2022 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Medizinisches Cannabis

1. Das Wichtigste in Kürze

Wenn gängige Schmerzmittel nicht ausreichend helfen, kann der Einsatz von Medikamenten aus Cannabis in Erwägung gezogen werden. Cannabinoide finden z.B. zunehmend Anwendung bei chronischen Schmerzen und können seit März 2017 unter bestimmten Voraussetzungen ärztlich verordnet werden. Verordnungsfähig sind getrocknete Blüten, Extrakte und Arzneimittel mit den Wirkstoffen Dronabinol und Nabilon.

Vor der Gesetzesänderung mussten die Patienten über eine spezielle Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 BtMG verfügen und diese aufwendig beantragen.

2. Voraussetzungen

Bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen haben gesetzlich Versicherte einen Anspruch auf Kostenübernahme durch die Krankenkasse (§ 31 Abs. 6 SGB V):

- Eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung steht nicht zur Verfügung oder kann wegen der zu erwartenden Nebenwirkungen unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes nicht angewendet werden.
- Es besteht die Aussicht auf spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome.

Bei welchen Erkrankungen Cannabis verordnet werden kann, ist gesetzlich nicht näher festgelegt. Es müssen jedoch **schwerwiegende Symptome** vorliegen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) erhebt in einer Begleitstudie Forschungsergebnisse über den Nutzen und die Wirkung von jeder Behandlung mit cannabishaltigen Arzneimitteln. Anhand dieser Ergebnisse wird der [Gemeinsame Bundesausschuss \(G-BA\)](#) eine Richtlinie herausgeben, die die Indikationen für medizinisches Cannabis weiter konkretisieren soll.

3. Wirkung

Cannabinoide können die Wirkung bestimmter Schmerzmittel (z.B. von Opioiden) verstärken, die Übertragung von Schmerzreizen hemmen und haben gleichzeitig eine stimmungsaufhellende, schlaffördernde und angstlösende Wirkung. Die aktuelle Studienlage nach klinischen Standards ist bisher allerdings noch unzureichend. Am ehesten wissenschaftlich belegt ist die Wirkung bei chronischen und neuropathischen Schmerzen (Nervenschmerzen), Übelkeit und Erbrechen durch Zytostatika (Chemotherapie) und für die begleitende Behandlung von Spastiken.

Der verschreibende Arzt sollte den Patienten umfassend über mögliche Nebenwirkungen und Wechselwirkungen mit anderen Medikamenten aufklären.

4. Verordnung und Kostenübernahme

Damit die Kosten übernommen werden, muss das Cannabis von einem Arzt verordnet werden und eine entsprechende Genehmigung der Krankenkasse vorliegen. Cannabis kann von Ärzten jeder Fachrichtung verordnet werden, ausgenommen sind Zahnmediziner. Es ist üblich, dass die Krankenkassen den Medizinischen Dienst (MD) damit beauftragen, eine fachliche Einschätzung zu treffen, ob der Patient tatsächlich unter einer Krankheit mit schwerwiegenden Symptomen leidet.

Erfolgt die Verordnung im Rahmen der [Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung \(SAPV\)](#), muss die Krankenkasse innerhalb von **3 Tagen** über den Antrag entscheiden (§ 31 Abs. 6 SGB V). Die Frist von 3 Tagen gilt auch, wenn eine Therapie mit Cannabis bereits stationär begonnen wurde und bei Entlassung ambulant fortgeführt werden soll. In allen anderen Fällen gilt ein Entscheidungszeitraum von **3 Wochen**, bei gutachterlicher Stellungnahme durch den MD verlängert sich der Zeitraum auf **5 Wochen**.

Wenn die Krankenkasse ihre Genehmigung zur Kostenübernahme nicht erteilt, kann Cannabis dennoch in begründeten Fällen (siehe Voraussetzungen oben) von einem Arzt verordnet werden. Die (oft hohen) Kosten müssen dann vom Patienten selbst übernommen werden.

5. Cannabis auf Rezept

Liegt die Genehmigung der Krankenkasse vor, kann das Cannabis unter Vorlage des [Betäubungsmittelrezepts](#) in einer Apotheke abgeholt werden. Folgende Informationen müssen auf dem Rezept vermerkt sein:

- Patientendaten
- Datum der Ausstellung: Das Rezept muss innerhalb von 7 Tagen nach Ausstellung in der Apotheke vorgelegt werden
- Angaben der Blütensorte bzw. Name des Arzneimittels
- Angaben zur Dosierung und entsprechende Gebrauchsanweisung für den Patienten
- Höchstmenge entsprechend der gesetzlichen Vorschriften
- Arztstempel

6. Darreichungsformen und Höchstverschreibungsmengen

Das Cannabis steht in verschiedenen Formen zur Verfügung (§ 2 BtMVV):

- Cannabisblüten: max. 100 000 mg/30 Tage
- Cannabisextrakte: 1000 mg/30 Tage
- Dronabinol (THC): 500 mg/30 Tage
- Fertigarzneien mit dem Wirkstoff Nabilon, z.B. Canemes: ohne Angaben

Es gibt verschiedene Arten der Anwendung, z.B. Inhalation nach Verdampfen, Teezubereitung oder die Einnahme von Tropfen/Kapseln.

7. Verkehrstüchtigkeit

Für den Großteil der Patienten, die über die genehmigte Einnahme von Cannabinoiden verfügen, kommt Autofahren, z.B. wegen eines sehr schlechten körperlichen Allgemeinzustands, von vornherein nicht in Frage. Nach Angaben des Deutschen Bundestags (www.bundestag.de > [Suchbegriff: 18/11701](#)) ist das Autofahren jedoch grundsätzlich möglich, denn bei bestimmungsgerechter Einnahme fahren die Patienten nicht im Rauschzustand. Im Gegenteil: Erst der Einsatz des medizinischen Cannabis befähigt sie zur Teilnahme am Straßenverkehr. Während der Einstellungsphase kann die Fahrtüchtigkeit wegen der beginnenden Medikation jedoch beeinträchtigt sein.

Von dieser Regelung kann es je nach Bundesland Abweichungen geben.

Näheres unter [Autofahren bei Medikamenteneinnahme](#) .

8. Praxistipp

Weitere Informationen zur medizinischen Anwendung von Cannabis bietet die Bundesärztekammer unter www.bundesaerztekammer.de > [Ärzte](#) > [Versorgung](#) > [Suchtmedizin](#) > [Illegale Drogen](#) > [FAQ Liste zum Einsatz von Cannabis in der Medizin](#) .

9. Verwandte Links

[Chronische Schmerzen](#)

[Krebs](#)

[Palliativphase](#)

Rechtsgrundlage: § 31 Abs. 6 SGB V